

Das An- bzw. Bewohnerparken wurde zum 01.01.2002 neu geregelt. **Welche Veränderungen zog/zieht diese Neuregelung für das Stadtgebiet der Stadt Halle nach sich?**

Bitte die finanziellen (Neubeschilderung usw.) und rechtlichen Auswirkungen darstellen.

### **Beantwortung der Anfrage:**

Das Grundanliegen für das Anwohner-/Bewohnerparken ist unverändert geblieben, ebenso wie der Kreis der berechtigten Nutzer.

Folgende wesentliche Anpassungen wurden vorgenommen:

Die Neuregelung (35. ÄndVStVR) ersetzt den Begriff des „Anwohners“ durch den des „Bewohners städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel“ (verkürzt: „Bewohner“). Die damit verbundene Möglichkeit zur Ausdehnung der Regelung auf mehrere zusammenhängende Straßen („Quartier“) erlaubt eine großzügigere Bemessung von Bewohnerparkgebieten. Bisher konnten rein rechtlich gesehen nur die Anwohner mit Wohnsitz in der betreffenden Straße auch die dortigen, für sie reservierten Stellplätze nutzen.

Verbunden mit der Neuregelung ist auch, dass als Voraussetzung für Bewohnerparken ein hoher Parkdruck durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher bestehen muss, dem durch eine entsprechende Anordnung abgeholfen werden kann. Hierbei müssen grundsätzlich mindestens 50% der öffentlich zugänglichen Parkmöglichkeiten tagsüber sowie 25% nachts der Allgemeinheit vorbehalten bleiben. Auswärtige Parkplatzsuchende dürfen also nicht mehr gänzlich aus Bewohnergebieten ferngehalten werden.

Ferner erlaubt die Neuregelung das so genannte „Mischprinzip“ („Berliner Modell“). Bewohner dürfen jetzt von der Kostenpflicht auf bewirtschafteten Stellplätzen (Parkschein) ausgenommen werden und unter Verwendung des Bewohnerparkausweises kostenfrei in diesen Bereichen parken.

Festgelegt wurde weiterhin der Vorrang der so genannten „Negativ-Beschilderung“, der zufolge Bewohner mit Parkausweis von bestehenden eingeschränkten Haltverboten ausgenommen werden dürfen. Für Nicht-Anwohner wird so das Halten/Be- und Entladen bis zu 3 Minuten Dauer in diesem Bereich ermöglicht.

Infolge der Neuregelungen wird es insgesamt weniger städtische Gebiete geben, in denen das Bewohnerparken angewandt werden kann und zur Verbesserung der verkehrlichen Situation auch tatsächlich greift. In den Änderungen kommt die ausdrückliche Absicht des Gesetzgebers zum Tragen, das Bewohnerparken nicht flächenhaft über ganze Stadtviertel auszudehnen, sondern punktuell anzuwenden.

Die Neuregelungen unterstreichen die Sicherung des Gemeingebrauchs öffentlicher Straßen.

Das Ziel einer Verringerung des Parksuchverkehrs zum Schutz der Bewohner in einem innenstadtnahen Mischgebiet ist hiernach kaum noch zu erreichen. Dem gegenüber kann besser auf die Belange der Anbieter von Waren und Dienstleistungen eingegangen werden (z.B. durch Anordnung der der Allgemeinheit vorbehaltenen Stellplätze vor Geschäften in einem Mischgebiet).

Den Gemeinden entstehen durch die Neuregelung Kosten für die Anpassung der Bewohnerparkausweise, die Änderung der Verkehrszeichen sowie Ummarkierungen. Die Anwendung des Mischprinzips bedingt im Vergleich zu reinen Kurzzeitstellplätzen niedrigere Einnahmen aus den Parkgebühren, weil während der Bewirtschaftungszeiten Bewohner mit Bewohnerparkausweis anteilig die für sie kostenfreien Stellplätze im Bereich der Parkscheinautomaten belegen.

In den seit Anfang 2002 neu eingerichteten Bewohnergebieten in Halle (Saale) wurde nach den neuen Regelungen verfahren. Die Anpassungen in den bestehenden Gebieten werden sukzessive gemeinsam mit ohnehin erforderlichen neuen verkehrsrechtlichen Anordnungen (insbesondere Altstadtbereich) vorgenommen.

gez. Eberhard Doege  
Beigeordneter

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**